04. September 2015

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zum Referentenentwurf für die Neufassung des KWK-G

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine Schlüsseltechnologie für das Gelingen der Energiewende. Jedes Jahr werden durch die KWK-Technologie ca. 60 Millionen Tonnen CO_2 eingespart. KWK ist in Kombination mit Wärmespeichern einfach zu flexibilisieren, wodurch sie fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen ausgleichen kann. Sie ist daher hervorragend geeignet, in einem zukünftigen Strommarktdesign eine wichtige Rolle zur Integration Erneuerbarer Energien zu spielen. Darüber hinaus ist KWK aufgrund ihres hohen Nutzungsgrades von über 90 Prozent durch die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung hocheffizient. Sie erlaubt den technologieoffenen Einsatz unterschiedlicher Energieträger und schafft über Nah- und Fernwärmesysteme sowie Wärmespeicher infrastrukturelle Voraussetzungen, die zur Reduzierung von Treibhausgasen sowohl im Strom- als auch im Wärmebereich notwendig sind.

Vor allem im hochverdichteten Gebäudebestand und im Neubau bieten sich für die dezentrale KWK sowohl in Einzelgebäuden als auch in Wohnquartieren und -siedlungen hohe Einsparpotentiale für den Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen. Allein auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO_2-Emissionen. Um die Minderungspotentiale in diesem Bereich erschließen zu können, sind aktuell existierende Hemmnisse zu beseitigen. Dafür ist eine zügige Umsetzung der geplanten Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes noch in diesem Jahr dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf aus dem BMWi hat die Bundesregierung nun die konkrete Ausgestaltung eines novellierten KWK-G formuliert. So begrüßt der eaD, dass der Kostendeckel zur KWK-Förderung auf 1,5 Mrd. Euro verdoppelt werden soll. Dem Stellenwert der KWK als wichtiger Partner der volatilen Erneuerbaren Energien wird somit grundsätzlich Rechnung getragen. Nun gilt es, diese Mittel entsprechend einzusetzen, damit die KWK auch in Zukunft ihre Vorteile im Hinblick auf Reduzierung von CO_2-Emissionen und Primärenergieverbrauch voll ausspielen kann. Hierfür sollten nach Auffassung des eaD bei der geplanten Novellierung des KWK-G zentrale Elemente berücksichtigt werden.

Die zentralen Empfehlungen aus unserer Sicht sind:

1. Beibehaltung des ursprünglichen 25%-Ziels

2. Beibehaltung der Förderlaufzeit bei eingespeistem KWK-Strom

3. Beibehaltung des Zuschlags für eigengenutzten KWK-Strom

4. Gleichstellung von Eigenstrom und Objektstrom

5. Beseitigung rechtlicher Barrieren für Energiedienstleistungen

6. Wirkungsvolle Anreize für strommarktgeführte KWK sicherstellen

Zu den Punkten im Einzelnen:

Weiterführung der bestehenden Förderung dezentraler Wärme- und Stromlieferung

Durch den im Referentenentwurf vorgesehenen Fokus der KWK-Zulage auf öffentliche Einspeisung verschlechtert sich die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung von KWK-Projekten in der dezentralen Objektversorgung weiter. Entgegen vieler Prognosen sind die Börsenstrompreise in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken. Damit haben sich die Erlöse durch Netzeinspeisung von KWK-Strom seit 2009 mehr als halbiert. Zu einer zusätzlichen Kostenbelastung hat die EEG-Novellierung 2014 geführt, weil darin eine EEG-Umlage auf Eigenverbrauch von Strom eingeführt wurde. Als Folge dieser beiden Entwicklungen sind die Zubauraten für (dezentrale) effiziente KWK-Anlagen gesunken. In bestimmten Segmenten, vor allem in der ortsnahen dezentralen Versorgung mittels kleiner KWK-Anlagen, ist mit einer Stagnation oder gar einem Rückgang des KWK-Ausbaus zu rechnen. Davor hat auch der Bundesrat in seinem Beschluss vom 8. Mai 2015 gewarnt: *„Ohne eine Förderung dieser Anlagen drohen ein Rückgang der KWK-Strommenge und gleichermaßen ein Rückgang der KWK-Wärmemenge in Deutschland."*

Nach dem Scheitern der geplanten Klimaabgabe für Kohlekraftwerke müssen darüber hinaus Teile der 22 Mio. t CO_2-Einsparung stellvertretend in anderen Sektoren erwirtschaftet werden. So sollen 5,5 Mio. t durch Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich, in den Kommunen, in der Industrie sowie im Schienenverkehr erbracht werden. Allein KWK-Anlagen sollen nach Vorstellung der Bundesregierung eine zusätzliche Emissionsminderung von 4 Mio. t CO_2 bis zum Jahre 2020 erbringen. Vor diesem Hintergrund spielen die Einsparpotenziale durch objekt- und quartiersbezogene KWK eine entscheidende Rolle.

Der eaD spricht sich daher für eine Weiterführung der bestehenden Förderung von dezentraler Wärme- und Stromlieferung durch KWK-Anlagen in allen Größenklassen aus. Hierbei müssen folgende Maßnahmen unmittelbar Berücksichtigung finden.

1. Beibehaltung des ursprünglichen 25%-Ziels

Im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm wurde von der Bundesregierung 2007 neben den klimapolitischen Zielen zur CO_2-Einsparung festgeschrieben, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der bundesdeutschen Nettostromerzeugung bis 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen. Im Koalitionsvertrag von 2013 hat sich die Bundesregierung hierzu noch einmal ausdrücklich bekannt. Nach den Plänen der Bundesregierung soll dieses Ziel allerdings dahingehend geändert werden, dass sich die 25 Prozent nunmehr allein auf einen zukünftigen 25%-Anteil an der regelbaren Nettostromerzeugung beziehen soll. Dies würde einem KWK-Anteil an der gesamten Nettostromerzeugung von maximal 19,5 Prozent bis 2020 und damit einer Festschreibung des Status Quo entsprechen.

Gerade vor dem Hintergrund der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) und des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 (AK 2020) handelt die Bundesregierung unglaubwürdig, wenn sie auf der einen Seite die Stärkung von Energieeffizienz öffentlich propagiert, andererseits aber die KWK als Schlüsseltechnologie für Energieeffizienz über diesen Hebel ausbremst. Die Neudefinition des Ausbauziels impliziert, dass kein weiterer Ausbau der KWK notwendig ist, um die Ziele im Stromsektor für 2020 zu erreichen, und hätte eine negative Signalwirkung. Gerade im Hinblick auf die notwendige Erschließung des Wärmemarktes kann die Rolle der KWK jedoch nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Anteil der Wärme am gesamten nationalen Primärenergieverbrauch liegt aktuell bei über 50% (AGEB), der Anteil der KWK am Wärmever-

brauch jedoch nur bei 15% (Fraunhofer, IFAM et al. 2014). Bisher lässt das KWK-G den Wärmemarkt vollkommen außer Acht. Es besteht so die reale Gefahr, dass die Bundesregierung ihre selbst gesteckten Klimaziele bis 2020 auf diese Weise verfehlt.

Vor diesem Hintergrund appelliert der eaD an die Bundesregierung, am 25 %-Ziel im ursprünglichen Sinne festzuhalten und idealerweise um ein paralleles Wärmeziel zu ergänzen.

§1 Absatz 1 Satz 1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

> *„Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der **Stromerzeugung** aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) aus 25 Prozent der **Stromerzeugung und 20 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahre 2020, sowie 60 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2050** im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes."*

2. Beibehaltung der Förderlaufzeit bei eingespeistem KWK-Strom

Grundsätzlich begrüßt der eaD die im Referentenentwurf vorgesehene Erhöhung der KWK-Zuschläge für in die Netze der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom. Dadurch könnten die derzeit niedrigen Großhandelspreise an der Strombörse EEX zumindest teilweise kompensiert werden.

Allerdings geht die Anhebung des KWK-Zuschlags im Referentenentwurf mit einer Aufgabe des 10-jährigen Förderzeitraums und einer Verkürzung auf 45.000 Vollbenutzungsstunden (vbh) bei KWK-Anlagen bis 50 kWel einher. Diese Förderdauer liegt deutlich unter dem Vorschlag in Höhe von 60.000 vbh, der von Prognos, IFAM, IREES und BHKW-Consult im Rahmen des wissenschaftlichen Monitoring publiziert wurde. Durch diese Änderungen droht der positive Effekt durch die Erhöhung des KWK-Zuschlags jedoch in diesem Leistungssegment unmittelbar zu verpuffen.

Wie die beiden Graphiken aus dem im Auftrag des BMUB von der Berliner Energieagentur und BET Büro für Umweltschutz und technische Planung im März 2015 erstellten *‚Abschlussbericht KWK und Klimaschutz'* verdeutlichen, ist unter den aktuellen Voraussetzungen in der Objektversorgung nur bei Vollbenutzungsstunden ab ca. 6.000 h/a ein wirtschaftlicher Betrieb von 20 kWel bzw. 100 kWel Anlagen möglich.

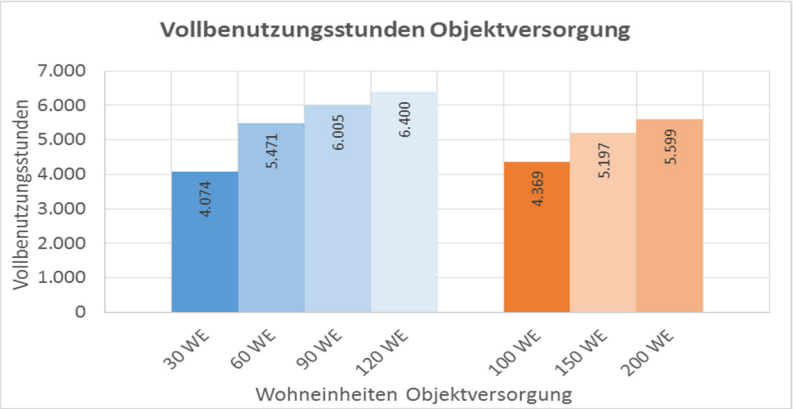

Abb. 1: Vollbenutzungsstunden bei unterschiedlichen Wohneinheitsgrößen (Blautöne = BHKW 20 kWel, Rottöne = BHKW 100 kWel)

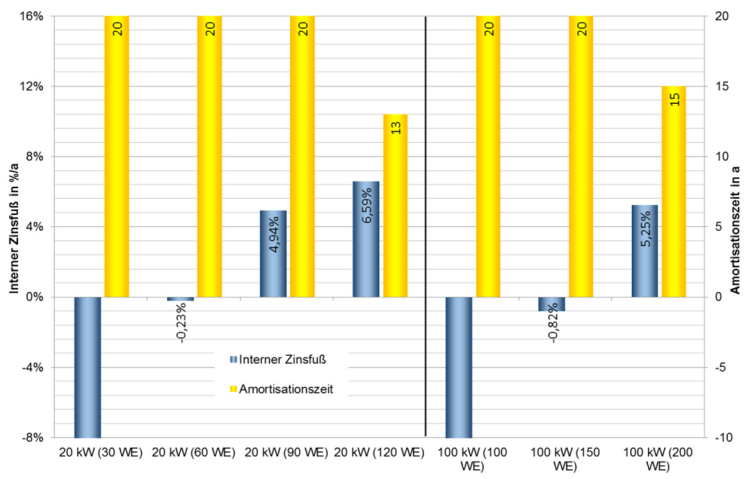

Abb. 2: Interner Zinsfuß und Amortisationszeit von 20 kW und 100 kW Anlagen (bei einer 100-prozentigen Abgabe der EEG-Umlage auf eigengenutzten Strom)

Dabei spielen angesichts des hohen Sanierungsstaus im Gebäudebestand gerade die kleinen KWK-Anlagen bis 50 kWel in hochverdichteten Ballungsräumen eine entscheidende Rolle zur wirtschaftlichen Erreichung der definierten Klimaschutzziele, da sie für die vorherrschenden Gebäudetypen die passende Leistungsgröße bieten. Außerhalb der bereits bestehenden Fernwärmeversorgung, die nur ca. 27 Prozent der vermieteten Mehrfamilienhäuser in Deutschland nutzen (gdw 2015), können mit diesen KWK-Anlagen bspw. Mehrfamilienhäuser, Schulen, Pflegeheime, Verwaltungsgebäude und andere private und öffentliche Einrichtungen zügig und hocheffizient für die Energieeinsparung erschlossen und somit die energetische Quartierssanierung entscheidend vorangebracht werden.

Der eaD appelliert daher an die Bundesregierung, die zehnjährige Förderlaufzeit bei eingespeistem KWK-Strom für Anlagen bis 50 kWel beizubehalten. Die im Referentenentwurf alternativ vorgeschlagene Deckelung ist aus Sicht des eaD zu niedrig angesetzt. Wenn eine Deckelung in Frage käme, sollte diese im Bereich von 60.000 Vollbenutzungsstunden liegen. Damit ist nachweislich ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen bis 50 kWel möglich.

Auch sollte der Modernisierungstatbestand insbesondere für Anlagen bis zu 50 kWel unverändert erhalten bleiben, da auch in diesem Leistungsbereich technisch und ökologisch sinnvolle Modernisierungen vorgenommen werden.

Der eaD schlägt daher vor, § 8 und § 9 entsprechend anzupassen:

> *<u>§8 Absatz 1</u> ist wie folgt zu ändern:*
> *„(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag* ***wahlweise für einen Zeitraum von zehn Jahren oder für die Dauer von 60.000*** *Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage gezahlt.“*
>
> *<u>§8 Absatz 3</u> ist durch einen neuen Satz am Ende zu ergänzen:*
> ***„Für modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“***
>
> *<u>§8 Absatz 3 Ziffer 2b</u> ist* ***ersatzlos zu streichen****.*

§9 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
„(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalisierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, für die Dauer von ***60.000 Vollbenutzungsstunden*** *auszahlen lassen. […]"*

3. Beibehaltung des Zuschlags für eigengenutzten KWK-Strom

Im Referentenentwurf des BMWi ist vorgesehen, grundsätzlich für den KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, keine Förderung zu gewähren. Ausgenommen von dieser Regelung sind KWK-Anlagen kleinerer Leistung bis 50 kWel sowie Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden. Ein Mini-KWK-Anlagenbetreiber erhält für den nicht eingespeisten KWK-Strom zukünftig 4 Cent KWK-Zuschlag je Kilowattstunde (zuvor 5,41 ct/kWh). Bei stromkostenintensiven Unternehmen kommen zukünftig die KWK-Fördersätze zur Anwendung, die nach derzeitigem KWK-Gesetz gezahlt werden, namentlich 5,41 ct/kWh bis 50kW, 4 ct/kWh bis 250 kW, 2,4 ct/kWh bis 2 MW und 1,8 ct/kWh über 2 MW). Damit wird in stromintensiven Unternehmen der selbstgenutzte Strom aus KWK-Anlagen aller Größenklassen gefördert. Darüber hinaus wird der Bundesregierung durch eine Verordnungsermächtigung (§ 33) die Möglichkeit eingeräumt, auch solchen KWK-Anlagen diesen Zuschlag zu gewähren, deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist.

Hierdurch werden KWK-Anlagen, die eine hohe Eigenstromquote haben und in der dezentralen Objektversorgung eingesetzt werden, wettbewerblich entscheidend benachteiligt. Dies im Gegensatz zu nichteinspeisenden KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt oder von diesen betrieben werden. Dadurch werden zum einen gleiche Anlagentypen ungleich behandelt und zum anderen gerade im Bereich der energetischen Quartierssanierung größere KWK-Anlagen zwischen 50 und 250 kWel benachteiligt. Hier ist eine Gleichbehandlung anzustreben. Die Bundesregierung hat sowohl im AK 2020 als auch im NAPE klar festgehalten, dass die Klimaschutzziele nur erreicht werden können, wenn die energetische Quartierssanierung maßgeblich vorangetrieben wird. So ist auch im Koalitionsvertrag auf S. 116 klar festgehalten. *„Wir werden das Quartier als wichtige Handlungsebene, z. B. für dezentrale Strom- und Wärmeversorgung stärken."*

Um den Einsatz von KWK-Anlagen in der energetischen Quartierssanierung weiterhin wirtschaftlich zu halten, schlägt der eaD vor, die folgenden Formulierungen im Referentenentwurf entsprechend anzupassen:

§ 6, Abs. 4:

„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen, die

1. von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz errichtet und betrieben werden oder
2. über eine elektrische Leistung von bis zu 250 Kilowatt verfügen, soweit sie zum Zwecke der Eigenversorgung betrieben werden, oder
3. in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden […].*"*

In § 6, Absatz 3, Ziffer 2 ist die Beschränkung auf *„KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt"* **ersatzlos zu streichen**.

§ 7, Abs. 3:

„Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, ***der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und im Rahmen von energetischen Quartierssanierungen eingesetzt wird, beträgt***

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,
2. für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde
3. für den Leistungsteil zwischen 250 Kilowatt und 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde,
4. für den Leistungsteil über 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.“

4. Gleichstellung von Eigenstrom und Objektstrom

Durch die EEG-Novellierung von 2014 wurde in dezentralen Versorgungsvarianten der Strom in der Eigenversorgung wirtschaftlich besser gestellt als in Betreibermodellen mit Lieferung an Letztverbraucher. Bei der Eigenversorgung fallen nur 40 Prozent der EEG-Umlage (ab 2016) an, im Betreibermodell sind 100 Prozent der EEG-Umlage abzuführen. Dadurch werden solche KWK-Anlagen wettbewerblich entscheidend benachteiligt und können unter Umständen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden.

Da in beiden Fällen jedoch derselbe ökologische Nutzen erzielt wird, schlägt der eaD eine rechtliche Gleichstellung von Eigenstrom und im Objekt genutzten Strom unabhängig vom Anlagenbetreiber vor. Nur so können diskriminierungsfrei KWK-Potentiale erschlossen und die KWK-Ausbauziele erreicht werden. Ausschlaggebend für die Bewertung sollte die technische Betrachtungsweise sein, dass in beiden Fällen Strom OHNE Nutzung öffentlicher Netze erzeugt und genutzt wird. Unter der aktuellen eigentumsrechtlichen Betrachtungsweise wird technisch Gleiches jedoch unterschiedlich behandelt. Vermieter können daher ihren Mieterinnen und Mietern nicht den Kostenvorteil einer KWK-Nutzung zukommen lassen. Zudem ist ihnen die Zuhilfenahme von Energiedienstleistern wie auch Stadtwerken zur Erschließung und zum Betrieb von objekteigenen KWK-Anlagen verwehrt.

Eine Gleichstellung von Eigen- und Objektstrom würde dagegen die Wirtschaftlichkeit und damit die Verbreitung hocheffizienter KWK-Anlagen fördern und die Rolle der dezentralen Energieversorgung im Rahmen der Energiewende weiter stärken. Zugleich würde die Modernisierung des Heizungsbestandes vorangetrieben werden, da Wohnungsbauunternehmen ihre alten, größtenteils noch mit Heizöl oder Erdgas konventionell betriebenen Heizkessel durch moderne, hocheffiziente KWK-Anlagen ersetzen, um ihren Mietern umweltfreundlich direkt vor Ort produzierte Wärme und Strom anbieten zu können. Mittelfristig kommen allein bis zu 3,4 Mio. Wohnungen (gdw 2015) für Objektstrom in Frage. Da die hohen CO_2-Einsparungen durch die KWK im Vergleich zu anderen Technologien mit sehr geringen CO_2-Vermeidungskosten erreicht werden, könnte die KWK so auch speziell im Mietwohnbereich einen zentralen Beitrag zur sozialverträglichen Umsetzung einer energetischen Modernisierung des deutschen Gebäudebestandes leisten.

Um zumindest die Nachteile bei der EEG-Umlage gegenüber der Eigenversorgung teilweise aufzufangen, sollte im neuen KWK-G daher eine Gleichstellung der Vermarktung in der Kundenanlage und in geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen. Daher sollten die unter Punkt 3 vorgeschlagenen Formulierungsänderungen in das KWK-G aufgenommen werden. Durch die Erhöhung des Kostendeckels zur Finanzierung der KWK von 750 Mio. € auf 1,5 Mrd. € besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, den bisherigen KWK-Zuschlag auf selbstgenutzten Strom für alle Größenklassen beizubehalten, um weiterhin wichtige Anreize für eine lastnahe Stromerzeugung im Sinne eines robusten und kostengünstigen elektrischen Energieversorgungssystems zu setzen.

Hierfür plädiert der eaD ausdrücklich und begrüßt, dass darüber hinaus in § 33 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, durch die ggf. Zuschlagszahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen

Versorgung eingespeist wird, angepasst werden können, *„soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61 EEG belastet wird und dies erforderlich wird, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen“*.

5. Beseitigung rechtlicher Barrieren für Energieeffizienzdienstleistungen

Spezialisierte Energieeffizienzdienstleister gewährleisten eine fachgerechte Planung und einen dauerhaft zuverlässigen effizienten und systemdienlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Darüber hinaus ermöglichen Energieeffizienzdienstleistungsmodelle in vielen Fällen erst die Finanzierung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen und senken damit Investitionshemmschwellen. Auf diesem Wege können für eine erfolgreiche energetische Quartierssanierung und eine bessere Erreichung der Klimaschutzziele brachliegende Potentiale im Gebäudebestand hocheffizient erschlossen werden.

Jedoch sind in zunehmenden Maße Energiedienstleistungen gegenüber Eigenversorgungslösungen schlechter gestellt. Die KWK-G-Novelle darf hier keine weiteren Hürden für die Umsetzung von KWK-Projekten durch Energieeffizienzdienstleister aufbauen. Neben dem Wegfall der KWK-Zulage für nicht eingespeisten Strom (KWKG) und der Belastung mit der vollen EEG-Umlage (EEG 2014) werden Einsatzmöglichkeiten von Wärmeliefer-Contracting durch das Mietrecht (WärmeLV) erschwert. Die unbestreitbaren Vorteile des professionellen Betriebs von KWK-Anlagen können die so geschaffene wirtschaftliche Schlechterstellung nicht ausgleichen.

Daher regt der eaD an ergänzend zu den unter Punkt 3 aufgeführten Änderungen § 7 Absatz 1 wie folgt anzupassen:

> *„Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist* ***oder an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird****, beträgt […]“*

Darüber hinaus appelliert der eaD an die Bundesregierung, auch die über das KWK-G hinaus gehenden wachsenden Hürden für Energieeffizienzdienstleistungen zu beseitigen.

6. Wirkungsvolle Anreize für strommarktgeführte KWK sicherstellen

Im Zuge des neuen Strommarktdesigns sollen KWK-Anlagen zu einer stärkeren Beteiligung am Regelenergiemarkt animiert und stärker auf die Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung abgestellt werden. Nach den Erfahrungen des eaD belaufen sich für eine sinnvolle Stärkung der Flexibilisierung des Anlagenbetriebs kleiner KWK-Anlagen die notwendigen Zusatzinvestitionen in Steuerungstechnik, Speicher etc. auf ca. 10.000 – 15.000 Euro (netto). Diese Zusatzinvestitionen sind dabei für kleine KWK-Anlagen spezifisch teurer als für große KWK-Anlagen. Bei einer 50 kW Anlage mit 4.500 Vollbenutzungsstunden ergibt sich bei einer Laufzeit von 10 Jahren und Ausgaben für eine systemdienliche Fahrweise von 15.000 Euro (netto) ein Betrag von 0,67 ct/kWh an Innovationskosten, der wirtschaftlich abgebildet werden muss. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Rahmenbedingungen wird somit ein wirtschaftlicher Betrieb in der Objektversorgung nur noch sehr eingeschränkt, d.h. in nur noch wenigen und ausgewählten Fällen, möglich sein.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Verdopplung der maximalen Fördersumme pro Projekt für Wärmespeicher bei gleichgebliebener Zuschlagshöhe von 5 auf 10 Mio. Euro und für Wärme-/Kältenetze von 10 auf 20 Mio. Euro kann hier nur bedingt Abhilfe schaffen. Gerade im Bestandsgebäudebereich sind in der Regel nur begrenzt Raumkapazitäten vorhanden, um größere Wärmespeicher zu platzieren. Deshalb sollte nach

Auffassung des eaD gerade im Bereich des hohen Potentials der energetischen Gebäudesanierung ein stärkerer Anreiz geschaffen werden, um den Einsatz kleinster und kleiner KWK-Anlagen weiterhin überhaupt zu ermöglichen.

Daher regt der eaD an, KWK-Anlagen bis 250 kWel im Rahmen eines Innovationsbonus zu fördern, die für eine Teilnahme am Regelmarkt zusätzliche Investitionen vornehmen müssen.

§7 sollte daher um folgenden Absatz 2 ergänzt werden:

„(2) Den Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 erhalten auch KWK-Anlagen, die den Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, sofern die Anlagen alle technischen Voraussetzungen erfüllen, um am Regelenergiemarkt teilzunehmen und die KWK-Anlage als Regelleistung vermarktet wird.“

Der ehemalige § 7 Absatz 2 würde dann zu § 7 Absatz 3.

Hierdurch wäre zum einen weiterhin der wirtschaftliche Betrieb kleiner KWK-Anlagen im Rahmen der energetischen Quartierssanierung ermöglicht und zum anderen gleichzeitig die Stärkung der Integration von KWK-Anlagen in das Strommarktdesign vorangetrieben.